

Sachbearbeitung ZSD/R - Rechtsstelle

Datum 07.10.2019

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 16.10.2019 TOP

Behandlung öffentlich

GD 384/19

Betreff: Widmungsbeschränkung für die Zurschaustellung von Wildtieren in der Friedrichsau ("Wildtierverbot")

Anlagen: 2

Antrag:

Die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 03.02.2017 (Öffentliche Bekanntmachung vom 08.03.2017) über die Beschränkung der Widmung des Festplatzes in der Friedrichsau und sonstiger städtischen Flächen, wonach diese öffentliche Einrichtungen Zirkusbetrieben für eine Zurschaustellung von Wildtieren nicht mehr überlassen werden ("Wildtierverbot"), wird hiermit nachgenehmigt.

Weinmann

Zur Mitzeichnung an:

BD, BM 1

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Der Oberbürgermeister der Stadt Ulm verfügte am 03.02.2017 eine Beschränkung der Widmung des Festplatzes in der Friedrichsau und sonstiger städtischer Flächen dahingehend, dass die Stadt Ulm diese öffentlichen Einrichtungen Zirkusbetrieben für die Zurschaustellung von Wildtieren nicht mehr überlässt (s. Anlage 1). Diese Widmungsbeschränkung wurde am 08.03.2017 öffentlich bekannt gemacht (s. Anlage 2).

Das Gesetz enthält keine Regelungen über das Verfahren und die Zuständigkeit bei Widmungen. Widmungen bzw. Widmungsbeschränkungen können nach allgemeiner Rechtsauffassung auch durch faktisches Verwaltungshandeln vorgenommen werden (statt Vieler nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.04.1997, 1 S 2007/96). Das Verwaltungsgericht Sigmaringen vertritt in dem Eilverfahren Circus Krone gegen die Stadt Ulm in seinem Beschluss vom 13.09.2019 (1 K 3225/19) demgegenüber die Auffassung, dass im vorliegenden Fall der Gemeinderat das "Wildtierverbot" hätte beschließen müssen und deshalb liege ein Verfahrensfehler vor.

Verfahrensfehler können nach § 45 Absatz 1 Nr. 5 LVwVfG durch eine Nachholung der Mitwirkungshandlung geheilt werden. Nach § 45 Absatz 2 LVwVfG muss diese Nachholung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geschehen. Für das nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in zweiter Instanz anhängige Eilverfahren bedeutet dies, dass die vom Verwaltungsgericht Sigmaringen reklamierte Beschlussfassung des Gemeinderats spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist am 17.10.2019 nachgeholt werden muss (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. November 2004, 8 S 1870/04).

Prozessual führt die im Antrag formulierte Nachgenehmigung dazu, dass der vom VG Sigmaringen angenommene Verfahrensfehler im Beschwerdeverfahren unbeachtlich wird. Das Risiko, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ebenso einen Verfahrensfehler konstatiert wie das VG Sigmaringen, wird durch die beantragte Beschlussfassung des Gemeinderats minimiert. Das verbessert auch die Erfolgsaussicht für das Beschwerdeverfahren.